

Bezugspreis für Deutschland: vierteljährlich 3,75 RM (einschließlich Versandkosten), für das Ausland nach Anfrage. Die „Uhrmacherkunst“ erscheint an jedem Freitag. Anzeigenschluß: Mittwoch mittag. Briefanschrift: Verlag der „Uhrmacherkunst“, Halle (Saale), Mühlweg 19.



Preise der Anzeigen: Grundpreis 1/1 Seite 184 RM, 1/100 Seite — 10 mm hoch und 48 mm breit — für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 1,84 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,38 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß laut Tarif. Postscheck-Konto: Leipzig 169 33 Telegramm-Anschrift: „Uhrmacherkunst“ Halle/aa. Fernsprecher: 264 67 und 283 82.

Offizielles Organ des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks

Vereinigt mit der „Fachzeitung der Uhrmacher Österreichs“ (Wien) und mit der „Mittleuropäischen Uhrmacher-Zeitung“ (Tiefenbach / Desse, Sudetengau)

64. Jahrgang

Halle (Saale), 18. August 1939

Nummer 34

Altersversorgung für das deutsche Handwerk

Am 13. Juli 1939 ist die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes für die Altersversorgung für das deutsche Handwerk erschienen. Die Verordnung bringt nicht nur Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938, sondern sie ergänzt das Gesetz an sich. So wie wir schon in unserer am 24. Februar erschienenen Zeitung Nr. 9 unseren Berufskameraden eine Erläuterung des Handwerker - Altersversorgungsgesetzes gegeben haben, so werden wir unseren Berufskameraden auch über die DVO. (Durchführungsverordnung) ausführliche Erläuterungen geben.

Unsere heutigen Ausführungen sollen unseren Berufskameraden nur einen grundsätzlichen Überblick geben, ohne daß Einzelheiten des Gesetzes erläutert werden. Diese Erläuterung wollen wir späteren Ausführungen vorbehalten. Vor allen Dingen werden unsere Berufskameraden aber die Termine interessieren, die nach dem Gesetz bestimmt sind.

Gemäß § 12 des Handwerker - Altersversorgungsgesetzes sind alle Handwerker im Altreich mit Wirkung vom 1. Januar 1939 durch das Gesetz erfaßt. Gemäß § 38 der DVO. tritt das Gesetz im Memelland mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in Kraft. Gemäß § 12 des Handwerker - Altersversorgungsgesetzes bleibt die Inkraftsetzung des Gesetzes für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete vorbehalten. Auch die Durchführungsverordnung betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland. Die Berufskameraden in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland werden sich mit ihrer Altersversorgung erst dann zu beschäftigen haben, wenn die Inkraftsetzung des Gesetzes für diese Gebiete des Reiches verfügt wird.

Termine:

1. Januar 1924: Altreich Memelland

Gemäß § 10 des Handwerker - Altersversorgungsgesetzes können Handwerker für die Zeit, in der sie selbständig gewesen sind, frühestens aber für die Zeit seit dem 1. Januar 1924, Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nachentrichten. Das Recht, Beiträge nachzuentrichten, erlischt, wenn der Handwerker berufsunfähig wird, das 60. Lebensjahr vollendet oder stirbt. Es kann nur bis zum 31. Dezember 1941 ausgeübt werden.

1. Januar 1939: Altreich Memelland

Beginn der Versicherungspflicht für alle Berufskameraden im Altreich, die zu diesem Termin in die Handwerksrolle eingetragen waren.

1. Mai 1939:

Beginn der Versicherungspflicht für alle Berufskameraden im Memelland, die zu diesem Termin in die Handwerksrolle eingetragen waren.



Blick vom Alten Rathaus auf die „Alte Waage“ mit dem Leipziger Meßamt

